

Der Senat von Berlin
ASGIVA III F 2

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlich-rechtlich veranlasste
Unterbringung wohnungsloser Personen (Unterbringungsgebührenordnung - UntGebO)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über die Erhebung von Gebühren für die öffentlich-rechtlich veranlasste Unterbringung
wohnungsloser Personen
(Unterbringungsgebührenordnung - UntGebO)

Vom

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957
(GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284)
geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Das Land Berlin erhebt für die öffentlich-rechtliche Unterbringung wohnungsloser
Personen in Unterkünften im Sinne von Absatz 2 Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser
Verordnung.

(2) Unterkünfte im Sinne dieser Verordnung sind alle zum Zweck der vorübergehenden

Unterbringung verwendeten Gebäude, mobilen Unterkünfte, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten, die

1. durch das Land Berlin von Dritten angemietet wurden,
2. durch Dritte betrieben und dem Land Berlin zur Verfügung gestellt werden oder
3. durch das Land Berlin selbst betrieben werden.

§ 2 Erhebung und Bemessung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Einzug der untergebrachten Person in die ihr zugewiesene Unterkunft und endet mit dem tatsächlichen Auszug.

(2) Die Gebühren werden von der für die Verwaltung der Unterkunft zuständigen Behörde durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Die Gebühren schuldet diejenige Person, die wegen drohender oder bestehender Obdachlosigkeit auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift untergebracht wird. Werden mehrere Personen gemeinsam einer Unterkunft zugewiesen (Mehrpersonenhaushalt), so haften diese gesamtschuldnerisch.

(4) Die Gebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Für Teile eines Kalendermonats wird je Tag ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr berechnet.

(5) Bei der Bemessung der Gebühr gelten der Ein- und der Auszugstag jeweils als ein voller Tag. Bei einem Umzug von einer Unterkunft in eine andere innerhalb des Geltungsbereichs dieser Gebührenordnung gilt der Tag des Umzugs als ein voller Tag und ersetzt den Ein- und den Auszugstag.

(6) Eine vorübergehende Abwesenheit der untergebrachten Person befreit nicht von der Gebührenpflicht, solange ihr der Unterkunftsplatz tatsächlich für die Nutzung zur Verfügung steht.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

(2) Die monatliche Gebühr pro Person (Regelgebühr) berechnet sich nach den durchschnittlichen ansatzfähigen Kosten der im Land Berlin bestehenden landeseigenen oder vertraglich gebundenen Unterkünfte, einschließlich der Haushaltsenergie. Die Gebühr wird ermittelt, indem die für ein Kalenderjahr zu erwartenden ansatzfähigen Kosten der

Einrichtungen durch die Anzahl der für dieses Kalenderjahr anzurechnenden vorgehaltenen Unterkunftsplätze geteilt wird.

(3) Die Gebührenhöhe ist durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung jährlich zu überprüfen.

(4) Soweit die Leistungen des Landes Berlin der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind die Gebühren zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit

Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am ersten Tag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die anteilige Gebühr für diesen Kalendermonat unmittelbar mit dem tatsächlichen Einzug in die Unterkunft fällig. Wird der Gebührenbescheid der untergebrachten Person erst nach dem Einzug bekanntgegeben, wird die Gebühr mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5 Härtefallregelung

Die zuständige Behörde kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung absehen, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht.

§ 6 Ausnahmeregelungen

Auf untergebrachte Personen, deren Bedarfe an Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie durch Sachleistungen gedeckt werden, findet diese Gebührenordnung keine Anwendung. Die Regelung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage

(zu § 3 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

1. Die monatlich festzusetzende Gebühr (Regelgebühr) beträgt je Person: 735 Euro;
2. Eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 294 Euro ist auf Antrag festzusetzen bei einem monatlichen Nettoeinkommen je Person oder je Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Absatz 3 und 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder je Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, welches zwischen folgenden Einkommensgrenzen liegt:
 - a) bei einer Person: 857 Euro und 1 600 Euro,
 - b) bei zwei Personen: 1 600 Euro und 3 100 Euro,
 - c) bei drei Personen: 2 251 Euro und 4 100 Euro,
 - d) bei vier Personen: 2 902 Euro und 5 100 Euro;

für jede weitere Person in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft erhöht sich die untere Einkommensgrenze um jeweils 651 Euro und die obere Einkommensgrenze um jeweils 1 000 Euro.

Die Ermäßigung setzt die Vorlage von Einkommensnachweisen bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Behörde voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung bei Vorliegen der Ermäßigungsgründe.

Von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden mit einer Bewilligung gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wird auf Antrag unabhängig vom Einkommen nur die ermäßigte Gebühr erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage eines Nachweises über die Leistungsbewilligung voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung.

Bei Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften von mehr als vier Personen, bei denen nur die ermäßigte Gebühr erhoben wird, wird für die fünfte sowie jede weitere Person keine Gebühr erhoben.

3. Die Aufwendungen für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung sowie die Ausstattung mit Möbeln sind mit den Benutzungsgebühren abgegolten.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die vorliegende Verordnung schafft eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren bei der öffentlich-rechtlich veranlassten Nutzung von Unterkünften durch wohnungslose Menschen. Die Gesamtheit der Unterkünfte zur öffentlich-rechtlich veranlassten Unterbringung bilden eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, für deren Benutzung nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge des Landes Berlin (GebBtrG) Gebühren erhoben werden können. Gemäß § 6 Abs. 1 GebBtrG ist der Senat zum Erlass von Gebühren- und Beitragsordnungen durch Rechtsverordnung ermächtigt.

Es wird damit eine verbindliche und einheitliche Grundlage für die Beteiligung der untergebrachten Personen an den dem Land Berlin durch die Unterbringung in landeseigenen und vertragsgebundenen Unterkünften entstehenden Kosten geschaffen.

Im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gilt die nach dieser Verordnung festgesetzte Gebühr als Bedarf für Unterkunft und Heizung. Auf die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen, die Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie als Sachleistung erhalten, finden die Regelungen über die Gebührenerhebung keine Anwendung (§ 6).

b) Einzelbegründung:

Zu § 1 (Gebührentatbestand):

§ 1 definiert den Gebührentatbestand (Absatz 1) und die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Unterkünfte (Absatz 2).

Die Erhebung der hier vorliegenden Benutzungsgebühren knüpft nach § 3 Absatz 1 GebBtrG an die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung an. Die in der Vorschrift genannten vertragsgebundenen und landeseigenen Unterkünfte, die vom Land Berlin zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung unterhalten werden, bilden zusammen mit der für die Errichtung, den Betrieb und die Schließung von Unterkünften zuständigen Behörde (Verwaltungseinheit) eine solche öffentliche Einrichtung. Hinsichtlich der Art der in Betracht kommenden Unterkünfte ist die Vorschrift offen formuliert. Die Unterkünfte können vielfältiger Art sein, ohne dass es auf die Person der/des Betreibenden ankommt. Entscheidend ist der im Rahmen der Widmung verfolgte Zweck der vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen.

Zu § 2 (Erhebung und Bemessung der Gebühren):

Der Beginn der Gebührenpflicht wird gemäß Absatz 1 mit Blick auf § 3 Absatz 2 GebBtrG an den Beginn der Inanspruchnahme der Unterkunft, mithin an den tatsächlichen Einzug, geknüpft. Damit soll auch der sich ergebende Verwaltungsaufwand bei erlassener Zuweisung, aber tatsächlicher Nichtinanspruchnahme des Unterkunftsplatzes vermieden werden. Dementsprechend endet die Gebührenpflicht bei tatsächlichem Auszug.

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt (Absatz 2). Gemäß § 11 GebBtrG werden die Gebühren von der für die Verwaltung der genutzten Einrichtung zuständigen Behörde erhoben. Die Zuständigkeit richtet sich nach den allgemeinen oder spezifischen gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG). Die unterzubringende Person ist über die Gebührenpflicht sowie die Höhe der Gebühren vor Einzug in die Unterkunft und damit vor dem Beginn der gebührenpflichtigen Benutzung in Kenntnis zu setzen. Der Gebührenbescheid soll aus diesem Grund vorzugsweise gemeinsam mit der Zuweisungsverfügung durch Übergabe an die Person bekanntgegeben werden. Auch wenn die für die Zuweisung zuständige Behörde nicht identisch mit der die Einrichtung verwaltenden ist, soll es der den Unterkunftsplatz zuweisenden Stelle erlaubt sein, ebenfalls den Gebührenbescheid bekannt zu geben, um den Verwaltungsaufwand und die Anlaufstellen für die Betroffenen möglichst gering zu halten. Der dafür notwendige Bekanntgabewille der für den Erlass des Gebührenbescheides zuständigen Behörde in Bezug auf den Gebührenbescheid wird durch die Regelungen der Gebührenordnung vorausgesetzt. Ist die gemeinsame Bekanntgabe nicht möglich, ist die unterzubringende Person über die Gebührenpflicht und die monatliche Gebührenehöhe durch die zuweisende Stelle zu unterrichten. Der Gebührenbescheid wird im Anschluss von der für die Verwaltung der genutzten Einrichtung zuständigen Behörde bekanntgegeben.

§ 2 Absatz 3 regelt, wer die Gebühren schuldet und dass bei der Begründung einer gesamtschuldnerischen Haftung nicht auf die gemeinsame Nutzung einer Unterkunft, sondern auf die gemeinsame Zuweisung abzustellen ist. Damit wird gleichzeitig der Begriff des Mehrpersonenhaushalts definiert. Der Begriff findet seine Grundlage im übereinstimmenden Willen der unterzubringenden Personen, eine gemeinsame Zuweisung zu erhalten. Es ist dabei unerheblich, ob eine Bedarfsgemeinschaft im sozialrechtlichen Sinne vorliegt oder welche familiären oder sozialen Bindungen zwischen den Personen bestehen.

Die Gebühr wird nach § 2 Absatz 4 Satz 1 als Monatsgebühr erhoben. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich das Leistungsrecht regelmäßig an den monatlichen Bedarfen orientiert. Im Gleichlauf dazu wird auch die Fälligkeit (§ 4) bestimmt. Zudem ergibt sich aus der Monatsgebühr eine Berechnungs- und Zahlungsvereinfachung gegenüber einer Tagesgebühr, die für jeden Monat unterschiedlich hoch ausfallen würde. Beginnt oder endet

das Recht zur Nutzung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr für jeden Tag der Gebührenpflicht mit einem Dreißigstel berechnet (Absatz 4 Satz 2).

Ein- und Auszugstag werden jeweils als volle Tage berechnet (§ 2 Absatz 5 Satz 1). Nach Satz 2 ändert sich bei einem Umzug von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft die Gebührenehöhe nicht. Der Umzugstag wird in diesem Falle nur einmal und nicht doppelt berechnet.

Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet die untergebrachte Person in Anknüpfung an § 3 Absatz 2 zweite Alternative GebBtrG nicht von ihrer Gebührenpflicht (§ 2 Absatz 6), solange ihr der Unterkunftsplatz tatsächlich für die Nutzung zur Verfügung steht.

Zu § 3 (Gebührenehöhe):

Die Gebührenehöhe wird in einem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis festgesetzt (§ 3 Absatz 1). Dies ermöglicht eine einfache Differenzierung. Zudem ist damit eine Anpassung der Gebührensätze einfacher umzusetzen.

Hinsichtlich der Gebührenehöhe gilt allgemein Folgendes: Die Gebühr für die Unterkünfte der öffentlich-rechtlich veranlassten Unterbringung soll unabhängig von der Art der Unterkunft als monatliche Einheitsgebühr pro Person erhoben werden. Die Erhebung einer Einheitsgebühr trotz zum Teil unterschiedlicher Qualitätsstandards der Unterkünfte ist gerechtfertigt, da Personen sich die ihnen zugewiesenen Unterkünfte nicht aussuchen können. Die Unterkünfte mit vermeintlich niedrigeren Qualitätsstandards können unter Umständen kostenintensiver sein. Personen in kostenintensiveren Unterkünften sollen grundsätzlich nicht stärker belastet werden. Die Bezugsgröße für die über Gebühren umzulegenden Kosten ist die gesamte öffentliche Einrichtung, also die Zusammenfassung der sie verwaltenden Stelle und der Unterkünfte selbst. Ein Abstellen auf die einzelne Unterkunft ist nicht erforderlich; es genügt die Festlegung einer Einheitsgebühr für alle Einrichtungen insgesamt (vgl. BayVGh, Beschluss vom 16. Mai 2018 - 12 N 18.9, Asylmagazin 2018, 390, zitiert nach juris, dort Rn. 73).

Das Land Berlin setzt sich zum Ziel, eine gesamtstädtische qualitätsgesicherte und bedarfsgerechte Unterbringung zu sichern. Dazu werden die Betreibenden der Unterkünfte vertraglich auf die Einhaltung der vom Land Berlin definierten Qualitätsstandards verpflichtet. Dies führt schrittweise zu einer Angleichung der Qualitätsstandards in den Unterkünften.

Der Festlegung der Gebührensatzhöhe geht zwingend die Erstellung einer sachgerechten und rechtmäßigen Gebührenkalkulation voraus. Zunächst ist anhand der ansatzfähigen Gesamtkosten aller Unterkünfte eine Gebühr (Regelgebühr) zu ermitteln (§ 3 Absatz 2). Bei

der Gebührenkalkulation sind vor allem das Kostendeckungsprinzip sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten.

Bei der Gebührenkalkulation sind grundsätzlich alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen staatlichen Aufwendungen eines Jahres zusammenzurechnen. Nach § 8 Absatz 3 GebBtrG sind die Gebühren hinsichtlich des Nutzens und der Bedeutung für den Einzelnen zu bemessen.

Den Einzelnen trifft beispielsweise keine Verantwortung dafür, dass die Allgemeinheit aus Gründen der Unterkunftsvorsorge Kapazitäten freihält. Kosten für Überkapazitäten sind daher nicht in die Kalkulation mit aufzunehmen. Des Weiteren dürfen Kosten nicht mit einbezogen werden, die nicht unterkunfts-, sondern personenbezogen sind. Als ansatzfähige unterkunftsbezogene Kosten kommen danach nur solche in Betracht, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung anfallen, sowie solche, die durch bestandserhaltende Maßnahmen verursacht werden. Dies rechtfertigt es, diejenigen Personalkosten als notwendig und ansatzfähig anzusehen, die sachbezogen und damit der Unterhaltung der Einrichtung zu dienen bestimmt sind. Hingegen haben Kosten außer Betracht zu bleiben, die ausschließlich personenbezogen sind. Aufwendungen, die durch die persönliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer innerhalb der Einrichtung entstehen, können deshalb nicht im Rahmen der Unterkunftskosten berücksichtigt werden. Ähnliches gilt für die Kosten der Bewachung von Unterkünften (vgl. u. a. BayVGH, Beschluss vom 16. Mai 2018 - 12 N 18.9, Asylmagazin 2018, 390, zitiert nach juris, dort Rn. 74).

Nach diesen in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ergeben sich für die Gesamtkalkulation als grundsätzlich ansatzfähige Kosten:

1. Verwaltungskosten:
 - a) Direkt der Einrichtung zugeordnetes Personal,
 - b) Personalkosten anderer Dienststellen jedenfalls anteilig, wenn diese Leistungen für die Einrichtung erbringen,
2. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen,
3. Einmalkosten (für Herrichtung, Ausstattung und Rückbau),
4. Mieten inklusive Nebenkosten,
5. Kosten des Betriebs:
 - a) Betriebsnotwendige unterkunftsbezogene Personalkosten. Diese umfassen die Unterkunftsleitung, deren Stellvertretung, Verwaltungskräfte und das Facility Management
 - b) Reinigungskosten,
 - c) Gebäudekosten (Medien/Reparatur),
 - d) Büromaterial.

Nicht ansatzfähig sind dagegen:

1. Kosten für das Vorhalten von Reservekapazitäten,
2. Kosten für personenbezogenes Personal (z. B. Sozialarbeit, psychologische Betreuung, Kinderbetreuung, Ehrenamtskoordination),
3. Kosten für Verpflegung,
4. Kosten für Sicherheitspersonal.

Sofern in einzelnen Unterkünften sog. Brandwachen als Ersatz für eine Brandmeldeanlage eingesetzt werden müssen, sind die Kosten für die Brandwachen als betriebsnotwendige unterkunftsbezogene Personalkosten bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Aus der Summe der erwarteten ansatzfähigen Kosten sämtlicher landeseigener und vertraglich gebundener Unterkünfte, geteilt durch die vorgehaltene Anzahl an anzurechnenden Unterbringungsplätzen, errechnet sich der Gebührenoberwert. Durch diese Berechnung ist sichergestellt, dass Kosten für Reservekapazitäten nicht Bestandteil der tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren sind. Anzurechnen sind Unterkunftsplätze, deren Belegung möglich ist. Sind Unterkunftsplätze aufgrund einer nicht passgenauen Unterbringung nicht belegbar, weil z. B. eine dreiköpfige Familie nur in einem Vierpersonenzimmer untergebracht werden kann, dann werden sie von der Anzahl der anzurechnenden Plätze abgezogen. Dementsprechend entspricht der Gebührenoberwert dem Quotienten der ansatzfähigen Kosten geteilt durch die Anzahl der belegbaren Unterbringungsplätze. Die Anzahl der belegbaren Unterbringungsplätze wird jeweils anhand der aktuellen Belegungssituation für das kommende Jahr mit einem Prozentsatz prognostiziert. Werden aufgrund von Verdichtungsmaßnahmen in Unterbringungskrisenzeiten die Unterkünfte voll- bzw. überbelegt, werden die Unterkunftsplätze mit maximal 100 Prozent angerechnet.

Dieser Gebührenoberwert entspricht dem im Gebührenrecht für nicht steuerliche Abgaben vordringlichen Prinzip der Kostendeckung (§ 8 Absatz 3 GebBtrG).

Die Monatsgebühr wird auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Die Gebühren sind periodengerecht zu erheben. Sie sind also für den Zeitraum zu bestimmen, indem Sie wertmäßig verbraucht werden. Das setzt eine jährliche rechnerische Prognose voraus. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird mit der Vornahme der Aktualisierung des Gebührenverzeichnisses beauftragt. Dabei ist auch die Senatsverwaltung für Finanzen einzubeziehen. Änderungen erfolgen in Form einer Verordnung (§ 3 Absatz 3). Erfolgt keine Aktualisierung, gilt das bestehende Verzeichnis weiter.

§ 3 Absatz 4 stellt klar, dass die Gebühren zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zu entrichten sind, sollten die Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Zu § 4 (Fälligkeit):

Die Regelung zur Fälligkeit der Gebühr folgt der Bestimmung in Nummer 3.3 der Ausführungsvorschrift zu § 34 der Landeshaushaltsordnung Berlin (AV LHO), wonach bei wiederkehrenden Zahlungen die Fälligkeitstermine auf den 1. oder 15. eines Monats festgesetzt werden. Die Festsetzung zum 1. eines jeden Monats ist im Gleichlauf mit der Bedarfsfeststellung im Sozialleistungsbezug zu bestimmen.

Entsteht die Gebührenpflicht durch Zuweisung und Einzug im laufenden Monat, wird die Gebühr für den verbleibenden Monat unmittelbar mit dem tatsächlichen Einzug fällig. Wenn der Gebührenbescheid jedoch erst nach dem Einzug in die Unterkunft bekanntgegeben wird, dann wird die Gebühr erst mit der Bekanntgabe fällig. Diese Regelung folgt § 14 GebBtrG.

Zu § 5 (Härtefallregelung):

Die Härtefallregelung ist Ausgestaltung des in § 8 Absatz 4 GebBtrG normierten Grundsatzes, dass auf die Erhebung einer Gebühr in Abwägung des öffentlichen Interesses und der Situation des Einzelnen verzichtet werden kann. Diese Regelung entspricht dem Sozialstaatsprinzip und ermöglicht es, auch für die nicht unter den geregelten Ermäßigungstatbestand fallenden Personen im Einzelfall angemessene Lösungen zu finden. Besondere persönliche Härte liegt insbesondere vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale, familiäre oder gesundheitliche Umstände die Entrichtung der Regelgebühr für die untergebrachte Person unzumutbar machen. Ein öffentliches Interesse an der Gebührenbefreiung oder -reduzierung liegt vor, wenn im Einzelfall dieses Interesse höher als das Interesse an einer Gebührenerhebung zu bewerten ist.

Zu § 6 (Ausnahmeregelungen):

§ 6 stellt klar, dass die Gebührenordnung auf untergebrachte Personen, deren Bedarfe an Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie durch Sachleistungen gedeckt werden, keine Anwendung findet. Dies trifft vor allem auf Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1a und 3 AsylbLG zu, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind. Die Regelung gilt bis Ende des Monats, in dem die Sachleistungsberechtigung der betroffenen Person endet. Ab dem Folgemonat werden die Kosten für die Unterbringung auf der Grundlage der Gebührenordnung geltend gemacht.

Eine Besonderheit besteht im Hinblick auf Leistungsberechtigte, die nach § 2 AsylbLG Leistungen analog nach SGB XII erhalten. Die Deckung des Bedarfs an Unterkunft, Heizung,

Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie erfolgt hier in Form einer Geldleistung. Die Gebührenordnung findet daher auch auf diese Personen Anwendung.

Zu § 7 (Inkrafttreten):

Die Gebührenordnung soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Damit soll der Verwaltung genügend Zeit zur Vorbereitung der zur Abrechnung notwendigen Prozesse gegeben werden.

Zu Anlage ([zu § 3] Gebührenverzeichnis):

Auf der Grundlage einer Kalkulation aus dem Oktober 2023 wurde eine die ansatzfähigen Kosten deckende Gebühr in Höhe von rund 735 € pro Person und Monat ermittelt und kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.

Im Hinblick auf die untergebrachten Personen, die über ein eigenes Einkommen verfügen (Selbstzahlende), muss eine adäquate und sozialverträgliche Lösung gefunden werden, die nicht zu einer wirtschaftlichen Überforderung führt. Die Kostenlast soll zudem kein Hindernis für die Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme darstellen. Mit Blick auf das Ziel der Eingliederung und Integration soll durch die Ermäßigung in Form einer reduzierten Gebühr ein Anreiz zur Selbstversorgung geschaffen werden.

Als sachliche Gründe, die die Bemessung der Gebühr rechtfertigen können, sind neben dem Zweck der Kostendeckung auch Zwecke des Vorteilsausgleichs, der Verhaltenslenkung sowie soziale Zwecke anerkannt (vgl. u. a. BayVGh, Beschluss vom 16. Mai 2018 - 12 N 18.9 Asylmagazin 2018, 390, zitiert nach juris, dort Rn. 67). Die Reduzierung der Regelgebühr dient der Verhaltenslenkung und ist sachlich gerechtfertigt. Der Anreiz, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, eine Ausbildung oder ein Studium zu absolvieren, könnte sinken, wenn der Großteil des Verdienstes oder der staatlichen Förderung für die Unterkunft aufgewendet werden muss. Dabei kommt sowohl der Ausübung einer Erwerbstätigkeit als auch jeglicher Form von Bildung erhebliche Integrations- und Stabilisierungsfunktion zu. Die Teilhabe am Arbeitsmarkt und am Gesellschaftsleben wird für wohnungslose Personen mit und ohne Fluchthintergrund sowie für ihre Familienangehörigen dadurch erleichtert.

Die Anreizschaffung in Bezug auf eine Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme überwiegt und soll dementsprechend in einem größeren Ausmaß (mehr als die Hälfte) als das Kostendeckungsprinzip Berücksichtigung finden, ohne dass die Erhebung einer Gebühr, also das legitime Prinzip der Entgeltlichkeit der Leistung und das grundsätzliche Kostendeckungsprinzip aufgegeben wird. Vor diesem Hintergrund ist in Bezug auf Personen mit eigenem Einkommen ein Abschlag auf die Regelgebühr in Höhe von 60 Prozent geboten.

Die im Gebührenverzeichnis angesetzte reduzierte, kaufmännisch auf ganze Euro gerundete Gebühr in Höhe von 294 € entspricht dem Abschlag in Höhe von 60 Prozent der Gebühr.

Die ermäßigte Gebühr wird bei Personen mit Einkommen innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen festgesetzt. Den Anspruch auf Gebührenreduzierung soll eine Person oder Bedarfsgemeinschaft haben, die sich aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit selbst versorgen kann. Die Regelung soll die sog. Selbstzahlenden, also die Personen, die durch ihre Erwerbstätigkeit keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, vor finanzieller Überforderung schützen. Daraus folgt, dass der Anspruch auf die Ermäßigung mit einem Einkommen beginnen soll, das den Grundbedarf (Höhe des Regelsatzes) und die reduzierte Gebühr abdeckt. Diese Personen können sich die Unterkunft zur reduzierten Gebühr aus eigenem Einkommen „leisten“. Um möglichst allen Erwerbstätigen mit einem „ausreichenden Einkommen“ den Anspruch auf die Gebührenreduzierung einzuräumen, wird für die Bestimmung der unteren Einkommensgrenze jeweils die Bedarfsgemeinschaft als Berechnungsgrundlage gewählt, die den geringsten Regelsatz erhalten würde. Auch die Freibeträge im Sinne des § 11b SGB II werden aus diesem Grund bei der Berechnung der unteren Einkommensgrenze nicht berücksichtigt, was dazu führen kann, dass die Betroffenen trotz der Gebührenreduzierung unter Umständen einen Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen haben. Die unteren Einkommensgrenzen sollen jedoch möglichst gering ausfallen, um die Erwerbstätigkeit durch den grundsätzlichen Vorteil einer Gebührenreduzierung zu fördern.

Es wäre jedoch unverhältnismäßig, wenn die Unterbringung von Personen mit einem relativ hohen Einkommen durch die Allgemeinheit über den durch die Ansatzfähigkeit der Kosten begrenzten Ausmaß mitfinanziert wird. Aus diesem Grund sollen Personen/Bedarfsgemeinschaften, die über ein so hohes Einkommen verfügen, dass sie sich die Regelgebühr ohne staatliche Unterstützung „leisten“ können, keinen Anspruch auf die Gebührenreduzierung haben. Da der Gedanken der Arbeitsförderung zu Grunde liegt, sollen möglichst viele Erwerbstätige von der Regelung profitieren. Deswegen wird bei der Berechnung der oberen Einkommensgrenze jeweils die Bedarfsgemeinschaft als Referenzwert genommen, die den höchstmöglichen Regelsatz erhalten würde. Bei der Berechnung der oberen Einkommensgrenzen werden die Freibeträge nach § 11b SGB II und das Kindergeld berücksichtigt sowie die so errechneten Beträge nach oben aufgerundet.

Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde ist von der unterzubringenden bzw. untergebrachten Person über die Erwerbstätigkeit in Kenntnis zu setzen. Die ermäßigte Gebühr wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist formlos bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Behörde zu stellen. Zwingend notwendig für die Antragstellung ist die Vorlage der einschlägigen Einkommensnachweise. Die Ermäßigung gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung, wenn zu diesem Zeitpunkt die den Ermäßigungsgrund begründenden notwendigen Unterlagen vorliegen.

Um den Anreiz eine Ausbildung oder ein Studium zu absolvieren, zu schaffen, sollen auch die Auszubildenden in Fachschulklassen, Abendgymnasien, Kollegs sowie an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, von der Gebührenreduzierung profitieren. Die Ermäßigung wird auf Antrag unabhängig vom Einkommen gewährt und setzt die Vorlage eines Nachweises über die Leistungsbewilligung zwingend voraus. Sie gilt ab dem ersten Tag des laufenden Kalendermonats der Antragstellung.

Zudem sieht das Gebührenverzeichnis eine Befreiung von der Gebührenpflicht für die fünfte und jede weitere Person einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft mit einem Anspruch auf die Gebührenermäßigung vor. Durch die Gebührenbefreiung kann insbesondere einer unbilligen Überforderung von Familien entgegengesteuert werden.

Außerdem wird klargestellt, dass die Aufwendungen für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung sowie für die Ausstattung mit Möbeln mit den Benutzungsgebühren abgegolten sind.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge.

C. Gesamtkosten:

Kosten können sich aus den veränderten Einnahmen durch die Ausgestaltung der reduzierten Gebühr (siehe zu F) ergeben.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Privathaushalte: Untergebrachte Personen ohne oder mit nur sehr geringem eigenen Einkommen, werden bereits jetzt in Höhe der ansatzfähigen Kosten an der Finanzierung der Unterbringung beteiligt. Sie können die Kosten als Bedarfe für Unterkunft und Heizung geltend machen. Für diesen Personenkreis kommt es daher zu keinen oder nur sehr geringen Auswirkungen durch die Einführung der Gebührenordnung. Für einen kleinen Kreis von Personen können sich durch die Neubestimmung der Einkommensgrenzen Änderungen ergeben (Anspruchsberechtigung oder -wegfall auf die Gebührenermäßigung).

Untergebrachte Personen mit einem Einkommen innerhalb der festgelegten Grenzen können künftig die Reduzierung der Gebühr auf 294 Euro beantragen. Nach dem bisherigen Modell

der Selbstbeteiligung an Unterkunftskosten für Personen mit Erwerbseinkommen wurden die Beiträge wie folgt gedeckelt. Der Eigenanteil für eine Person beträgt maximal 344 Euro, für zwei Personen 590 Euro, für drei Personen 738 Euro und für vier und mehr Personen 984 Euro. Für Studierende und Auszubildende beträgt der Eigenanteil 210 Euro monatlich. Durch die Festsetzung der reduzierten Gebühr kommt es daher für Haushalte mit drei oder mehr Personen und für Studierende zu einer höheren Belastung. Das gleiche gilt für Haushalte mit Einkommen oberhalb der Einkommensgrenzen. Für alle anderen Haushalte wird die Belastung durch die Erhebung der reduzierten Gebühr gemindert.

Wirtschaftsunternehmen: keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Auf die Ausgaben für die öffentlich-rechtliche Unterbringung hat die UntGebO keine Auswirkungen.

In Bezug auf die Einnahmen im Vergleich zu der aktuellen Abrechnung wirkt sich die UntGebO vor allem auf die Einnahmen durch die Abrechnung mit den sog. Selbstzahlenden aus. Allerdings entspricht die reduzierte Gebühr nach der aktuellen Kalkulation in etwa der Höhe des bisher durchschnittlich erhobenen Kostenanteils für Selbstzahlende. Der durchschnittliche Familienfaktor bei den untergebrachten Personen beträgt aktuell 1,85 Personen pro Bedarfsgemeinschaft. Bei der Berechnung der Einnahmen nach der aktuellen Abrechnung muss dementsprechend die Hälfte des Anteils für zwei Personen angesetzt werden, im Ergebnis 295 Euro/Monat. So errechnete Einnahmen belaufen sich auf ca. 8,1 Mio. Euro. Mit der UntGebO werden für diesen Personenkreis Einnahmen in gleicher Höhe erwartet.

Erwartungsgemäß geringfügige Änderungen vor allem aufgrund der Einführung der Einkommensgrenzen können nicht beziffert werden und würden zu Gunsten oder zu Lasten des Kapitels 1172, Titel 28101 gehen.

Gem. § 4 Nr. 18 UStG sind von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG fallenden Umsätzen eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen steuerfrei, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Eine Umsatzsteuer auf die Gebühren ist trotz der vorsorglich enthaltenden Regelung des § 3 Absatz 4 UntGebO nicht zu erwarten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Umstellung der Abrechnung der Unterbringungskosten auf der Grundlage einer Gebührenordnung geht mit zahlreichen Änderungen der Abläufe und Tätigkeiten im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten einher. Derzeit kann nicht abschließend festgestellt werden, welche konkreten Bedarfe an Personal – insbesondere in der Zeit der Einführung und Umstellung – benötigt werden. Die Ermittlung der Bedarfe unter Beteiligung der Personalvertretungsgremien dauern an.

Da die Abrechnung auf der Grundlage der Gebührenordnung die Abrechnungsprozesse gegenüber den Sozialleistungsbehörden erleichtern wird, ist mit keinen personellen Mehrbedarfen bei den Sozialämtern der Berliner Bezirke und den Jobcentern zu rechnen.

Berlin, den

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Gesetz über Gebühren und Beiträge

vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284)

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Leistungen erhoben.

(2) Die Erhebung der Gebühr setzt voraus, daß die Einrichtung benutzt wird oder benutzt werden kann.

(...)

§ 6 Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erläßt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

(...)

§ 8 Grundsätze für die Bemessung von Gebühren und Beiträgen

(...)

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist so zu bemessen, daß alle Kosten der Einrichtungen gedeckt sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können.

(4) Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Einrichtung für alle Personen oder für einzelne Personengruppen oder sind die Genannten auf die Benutzung der Einrichtung angewiesen oder handelt es sich um Einrichtungen, die vorzugsweise den Bedürfnissen der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerung dienen, so ist unter Berücksichtigung des

öffentlichen Interesses und der dem einzelnen gewährten besonderen Vorteile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze oder ein Verzicht auf die Erhebung der Gebühren in der Gebührenordnung zulässig.

(...)

§ 11 Zuständigkeit für die Heranziehung zu Gebühren und Beiträgen

Die Heranziehung zu Gebühren und Beiträgen erfolgt durch die Verwaltungsstelle, die die gebührenpflichtige Amtshandlung (§ 2 Abs. 1) vornimmt, oder durch die Verwaltung der benutzten Einrichtung (§ 3 Abs. 1), für die Gebühren oder Beiträge erhoben werden.

§ 14 Fälligkeit

Die Gebühren, Beiträge und Auslagen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

2. Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2023 (GVBl. S. 459)

§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden

(...)

(4) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.

(...)

Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1) Nummer 19 Sozialwesen

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Sozialwesens:

(1) die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit, soweit nicht das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 1) oder die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nummer 6) zuständig ist;

(...)

Nummer 31 Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten

Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin gehören:

die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem Asylgesetz, die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz, die Ordnungsaufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz bei Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern nach § 23 Absatz 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern; die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Opfern der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls von den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern; die Ordnungsaufgaben zur Sicherung des Betriebs von Unterkünften für die vorstehend genannten Personenkreise, soweit nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nummer 6) zuständig ist.

3. Landeshaushaltsordnung (LHO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30)

§ 34 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

4. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54)

§ 1a Anspruchseinschränkung

(1) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 und Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangehörige der in § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Personen handelt, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 1.

(3) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, erhalten ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur Leistungen entsprechend Absatz 1. Können bei nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 leistungsberechtigten Ehegatten, Lebenspartnern oder minderjährigen Kindern von Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1

Nummer 4 oder 5 aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden, so gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 5, für die in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat, der die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 anwendet, zuständig ist, erhalten ebenfalls nur Leistungen entsprechend Absatz 1. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 1a, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von Satz 1

1. internationaler Schutz oder
2. aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist,

wenn der internationale Schutz oder das aus anderen Gründen gewährte Aufenthaltsrecht fortbesteht. Satz 2 Nummer 2 gilt für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 entsprechend.

(5) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 7 erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 1, wenn

1. sie ihrer Pflicht nach § 13 Absatz 3 Satz 3 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
2. sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
3. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
4. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
5. sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 7 des Asylgesetzes nicht nachkommen,

6. sie den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben oder
7. sie den Tatbestand nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern,

es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich. Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald sie die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht oder den Termin zur förmlichen Antragstellung wahrgenommen haben.

(6) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig Vermögen, das gemäß § 7 Absatz 1 und 5 vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen ist,

1. entgegen § 9 Absatz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht angeben oder
2. entgegen § 9 Absatz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht unverzüglich mitteilen

und deshalb zu Unrecht Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, haben nur Anspruch auf Leistungen entsprechend Absatz 1.

(7) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde und für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde, erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 1, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Satz 1 gilt nicht, sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet hat.

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst

beeinflusst haben. Die Sonderregelungen für Auszubildende nach § 22 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch finden dabei jedoch keine Anwendung auf

1. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 in einer nach den §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung sowie
2. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung, deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

Bei Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung gilt anstelle des § 22 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, dass die zuständige Behörde Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Beihilfe oder als Darlehen gewährt. § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den §§ 28a, 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet auf Leistungsberechtigte nach Satz 1 mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass

1. bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes für jede erwachsene Person ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt wird;
2. für jede erwachsene Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unverheiratet ist und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenlebt, ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 anerkannt wird.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 auch dann, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

§ 3 Grundleistungen

(1) Leistungsberechtigte nach § 1 erhalten Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).

(2) Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

(3) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes sind vorbehaltlich des Satzes 3 vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der notwendige persönliche Bedarf ist vorbehaltlich des Satzes 6 durch Geldleistungen zu decken. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.

(4) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches

Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt. Die Regelung des § 141 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(5) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen der oder dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht; dabei wird der Monat mit 30 Tagen berechnet. Geldleistungen dürfen längstens einen Monat im Voraus erbracht werden. Von Satz 3 kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.

(6) (weggefallen)

5. Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408)

§ 13 Bedarf für Studierende

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 421 Euro,
2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 452 Euro.

(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 59 Euro,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 360 Euro.

(...)

6. Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412)

§ 7 Leistungsberechtigte

(...)

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

(...)

§ 11b Absetzbeträge

(1) Vom Einkommen abzusetzen sind

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
 soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach Absatz 3,
7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
8. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 67 oder § 126 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme nach § 11 Absatz 3 Satz 4 sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach den Nummern 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit mehr als 400 Euro, gilt Satz 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.

(2a) § 82a des Zwölften Buches gilt entsprechend.

(2b) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die

1. eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,
2. eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen,
3. einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen oder
4. als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten erwerbstätig sind; dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats.

Bei der Anwendung des Satzes 1 Nummer 3 gilt das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Bei Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, tritt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 an die Stelle des Betrages nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches der Betrag von 250 Euro monatlich. Sofern die unter Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen die in § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Leistungen, Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes erhalten, ist von diesen Leistungen für die Absetzbeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag in Höhe von mindestens 100 Euro abzusetzen, wenn die Absetzung nicht bereits nach Satz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt ist. Satz 4 gilt auch für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 520 Euro beträgt, auf 20 Prozent,
2. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 520 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt, auf 30 Prozent und

3. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 1 000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

Anstelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro. In den Fällen des Absatzes 2b ist Satz 2 Nummer 1 nicht anzuwenden.

7. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –

Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408)

§ 39 Vermutung der Bedarfsdeckung

Lebt eine nachfragende Person gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder die nachfragende Person von den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, ist ihr Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Satz 1 gilt nicht

1. für Schwangere oder Personen, die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben, oder
2. für Personen, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches sind oder im Sinne des § 61a pflegebedürftig sind und von in Satz 1 genannten Personen betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zum Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt.